

GZ.: BMI-VA1900/0075-III/3/2008

Wien, am 29. Mai 2008

An alle

Sicherheitsdirektionen und  
Bundespolizeidirektionen

Per email

Mag. Robert Gartner  
BMI - III/3 (Abteilung III/3)  
Minoritenplatz 9, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531263622  
Pers. E-Mail: Robert.Gartner@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Waffengesetz 1996 - Runderlass  
Hier: 1. Genehmigungen gemäß § 37 Abs. 2 WaffG  
2. Expansivmunition

Aus gegebenem Anlass wird zu den zwei oa. Themenbereichen betreffend die Vollziehung des Waffengesetzes nachstehende Rechtsansicht vertreten:

1. Genehmigungen gemäß § 37 Abs. 2 WaffG

Gemäß § 37 Abs. 2 WaffG kann die Behörde auf Antrag einschlägig Gewerbetreibender das Verbringen von Schusswaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist, genehmigen.

Zwar scheint die Wortfolge „... zu einem Gewerbetreibenden ...“ einer Interpretation dahingehend zugänglich, dass in einer Eingabe jeder einzelne ausländische Gewerbetreibende in einer Liste zu konkretisieren sei, doch bietet die zitierte Formulierung durchaus auch eine rechtliche Handhabe für die Erteilung einer Bewilligung ohne Listung der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden. Für diese – nach ho. Rechtsansicht zu präferierende – Vorgangsweise, spricht nämlich insbesondere der Umstand, dass im Gegensatz zur Erlaubnis nach Abs. 1 leg. cit. diese Genehmigung nicht einzelfallbezogen ist, sondern für die Dauer ihrer Gültigkeit jede Verbringung von Waffen im Rahmen allfälliger sonstiger Bestimmungen ermöglicht.

Im Ergebnis wird daher die Rechtsansicht vertreten, dass eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 2 WaffG einem einschlägig Gewerbetreibenden in der Form zu erteilen ist, dass dieser

(bis zu drei Jahren) berechtigt ist, Schusswaffen und Munition zu einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Gewerbetreibenden, zu verbringen. Die Namhaftmachung der einzelnen Gewerbetreibenden, etwa in Listenform, erscheint nicht erforderlich.

## 2. Expansivmunition

Gemäß § 17 Abs. 2 letzter Satz WaffG hat der Bundesminister für Inneres Munition für Faustfeuerwaffen mit Expansivmunition sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen durch Verordnung zu verbieten.

In Umsetzung dieser Verordnungsermächtigung bestimmt § 5 der 1. WaffV, dass der Besitz und der Erwerb von Patronen für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschossen mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz sowie Geschosse für diese Patronen verboten sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26.4.2005, Zl. 2005/03/0031, festgestellt, dass diese Regelung zwar nicht gesetzwidrig ist, aber man ihr nicht den Inhalt unterstellen dürfe, dass dieses Verbot auch Munition für Jagd- und Sportwaffen umfasse.

Im Hinblick darauf, dass es mitunter schwierig sein könnte, genau festzulegen welche Waffen und damit welche Munition beim Sport oder der Jagd verwendet werden, scheint es angezeigt, dass darauf abgestellt wird, wer diese Munition dennoch erwerben und besitzen darf, nämlich Jäger und Sportschützen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass nach ho. Rechtsansicht Personen, die nachweisen, dass sie die Jagd durch eine gültige Jagdkarte oder den Schießsport durch einen gültigen Schützenpass eines Landesschützenverbandes die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein) ausüben, dem § 5 der 1.WaffV waffentechnisch entsprechende Munition für ihre Jagd- und Sportwaffen erwerben oder besitzen dürfen.

Bemerkt wird, dass die in § 24 WaffG genannte Munition nur Inhabern eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte überlassen und nur von diesen besessen werden darf.

Hinzuweisen ist, dass die obigen Ausführungen nicht für sonstige verbotene Munition gemäß § 6 der 1. WaffV gelten und sich nicht auf Munition erstreckt, die Kriegsmaterial darstellt.

In der Anlage wird auch der um das gegenständliche Rundschreiben ergänzte Waffenrechts-Runderlass zur Verfügung gestellt.

Zusatz für die Sicherheitsdirektionen:

Es wird ersucht, den gegenständlichen Erlass samt Beilage an die nachgeordneten Behörden und das Landespolizeikommando im do. Bereich an die weiterzuleiten.

Beilage

Für den Bundesminister:

AL Dr. Hermann Renner

**elektronisch gefertigt**